

Stellungnahme zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/ Halle

Das Sächsische Staatsministerium des Inneren antwortet in zwei Kleinen Anfragen des Mitglieds im Sächsischen Landtag, Juliane Nagel, Drs. 6/ 11176 und Drs. 6/ 11478 zu Fragen bezüglich von ärztlicher Begleitung bei Abschiebungen und Abschiebungsbeobachtung. Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. war in den vergangenen Monaten in verstärktem Kontakt mit der Abschiebebeobachterin Dalia Höhne am Flughafen Düsseldorf zu den aus Sicht beider Akteur*innen aufgeworfenen Fragen. Auf Grundlage der von Dalia Höhne berichteten Praxis am Flughafen Düsseldorf nehmen die Flüchtlingsräte Sachsens und Sachsen-Anhalts Stellung zu von der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz organisierten Abschiebungen. Einige Aspekte der Arbeit der Behörde seien hier illustriert.

Medizinische Begleitung

In der Drs. 6/ 11176 gibt die Landesregierung an:

„Liegen der für die Abschiebung zuständigen Behörde (Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) oder untere Ausländerbehörde) Erkenntnisse über Erkrankungen oder Behinderungen vor, die nach Einschätzung der behandelnden Ärzte, des Gesundheitsamtes oder der zuständigen Ausländerbehörde eine ärztliche Begleitung vom Unterbringungsort zum Flughafen erforderlich macht, wird eine ärztliche Begleitung sowie ein geeignetes Transportfahrzeug (z. B. Krankentransport) beauftragt.“

Dies deckt sich nicht mit den in Düsseldorf gemachten Beobachtungen. Konkret sei ein Einzelfall einer durch Abschiebung getrennten Familie aus dem Landkreis Leipzig vom letzten Jahr angeführt (der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. und der Bon Courage e.V. berichteten in einer Pressemitteilung vom 5. Oktober: <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/10/05/noch-eine-familientrennung/>)

Am 18. September 2017 wurde eine Familie aus Georgien durch Abschiebung getrennt. Der Vater wurde gemeinsam mit den drei Kindern abgeschoben, die Mutter verblieb in Deutschland nachdem sie vor der Polizei geflohen war (vgl. Drs. 6/10966). Der zehnjährige Sohn ist seit seiner Geburt an Epilepsie erkrankt und sitzt im Rollstuhl. Wie die Landesregierung in genannter Anfrage angibt, wurde dieser Fakt auch im Asylverfahren berücksichtigt. Dementsprechend haben auch die Zentrale Ausländerbehörde wie die lokal zuständige Ausländerbehörde des Landkreises Leipzig vom Gesundheitszustand des Sohnes gewusst. Dem Innenministerium lagen zu dem Fall auch Erkenntnisse über ein amtsärztliches Gutachten vor, demnach muss es der Ausländerbehörde bekannt wenn nicht von ihr veranlasst worden sein. Eine ärztliche Begleitung konnte die Abschiebebeobachterin in Düsseldorf bei Ankunft des Vaters und seiner drei Kinder dennoch nicht feststellen. Dieser Einzelfall ist keine Ausnahme. Immer wieder kommt es vor, dass Fahrzeuge aus Sachsen den Flughafen Düsseldorf erreichen, ohne dass eine medizinische Begleitung beobachtet worden wäre. Auf Grund eingeschränkten Zugangs der Abschiebebeobachterin zu medizinischen Informationen über die abzuschiebenden Personen kann nicht für jeden Einzelfall abschließend aufgeklärt werden, ob eine medizinische Begleitung unabdingbar gewesen wäre. Das relativiert aber die Aussage nicht, dass es immer wieder zu Einzelfällen aus Sachsen kommt, bei denen mit Gewissheit eine medizinische Begleitung hätte gegeben sein müssen.

Mangel an medizinischen Informationen über abzuschiebende Menschen

Wenn Informationen über den Gesundheitszustand der abzuschiebenden Personen von Seiten der abschiebenden Ausländerbehörde an Abschiebungsbeobachtung, Amtsärzt*innen und auch die Bundespolizei ausbleiben, kann dies zu erheblichen Komplikationen am

Flughafen führen. Es wurden wiederholt Fälle von Menschen beobachtet, die in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz zum Flughafen zugeführt wurden, bei denen im Vorfeld keine oder nur unvollständige medizinische Informationen zu kranken Rückzuführenden an die Bundespolizei übermittelt wurden. Die Abschiebungsbeobachtung aus Nordrhein-Westfalen berichtet hier von Fällen aus Sachsen, die erstens eine ärztliche Begleitung benötigt hätten und bei denen zweitens nichts über ihren Gesundheitszustand bekannt war. Falls aufgrund mangelnder im Vorfeld übermittelter medizinischer Informationen und des Nichtzugehens eines Begleitartzes für den Transport zum Flughafen, sich am Flughafen begründete Zweifel hinsichtlich der Flugreisetauglichkeit ergeben, kann es auch zum Abbruch der Maßnahme kommen.

Manche Maßnahmen werden bereits vorher abgebrochen, weil die Betroffenen gesundheitlich nicht in der Lage sind, zum Flughafen transportiert zu werden. Als Beispiel sei hier der Einzelfall der Familie H./P. angeführt, bei der es darüber hinaus zu einer Familientrennung kam, weil sich die Ehefrau und Mutter Frau P. zum Zeitpunkt der Abschiebung in stationärer medizinischer Behandlung befand und folglich nicht reisefähig war (der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. berichtet in einer Pressemitteilung vom 19. September 2017: <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/09/19/pm-des-sfr-e-v-zur-stunde-abschiebung-ab-duesseldorf-familientrennung-stoppen/>). Frau P. ist bei der Abholung am Vorabend der Abschiebung zusammengebrochen und in ein Krankenhaus gebracht worden. Über die Betroffene war bekannt, dass sie nur wenige Wochen vor ihrer geplanten Abschiebung einen Suizidversuch unternommen hatte. Laut ärztlichem Zwischenbericht des St- Marien-Krankenhaus Dresden vom 25. August galt Frau P. als nicht reisefähig. Daraufhin wurde durch die zuständige Ausländerbehörde eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet, um die Reisefähigkeit zu überprüfen. Die Einladung hierzu erfolgte für den 02. November, doch fand die Untersuchung nicht statt, da der Abschiebetermin dazwischen kam. Daher ist es nicht verwunderlich, dass Frau P. bei der Abholung zusammenbrach. Die anderen Familienmitglieder – abgesehen von der jüngsten Tochter – wurden dennoch zum Flughafen Düsseldorf verbracht. Dies wird durch die Abschiebungsbeobachtung in NRW bestätigt. Darüber hinaus bestätigt die Abschiebungsbeobachtung in NRW, dass dem Begleitarzt am Flughafen nur unzureichende medizinische Informationen zu Frau P. vorlagen, das heißt konkret es wurde keine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung übermittelt. Eine solche wäre in dem Fall unabdingbar gewesen, wäre es – wie ursprünglich geplant – zur Zuführung und Abschiebung von Frau P. gekommen.

Missverständliche Auffassung von Abschiebungsbeobachtung von Seiten des Sächsischen Innenministeriums

Besondere Verwunderung bei der Abschiebebeobachterin hat die Antwort des Innenministeriums auf die Anfrage mit der Drs. 6/11478 ausgelöst. Am Flughafen Leipzig/Halle hätte die Flughafenseelsorgerin alle von der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz organisierten Abschiebungen beobachtet.

„Ich bezweifle diese Aussage stark. Dies allein schon deswegen, weil Seelsorge einen grundsätzlich anderen Auftrag hat als Abschiebungsbeobachtung. Insofern kann durch eine Person im Doppeljob kaum eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung gewährleistet werden.“

so Dalia Höhne im Gespräch mit dem Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. Denn, so führt sie weiter aus, als Aufgabe von Abschiebungsbeobachtung wird allgemein verstanden, für Transparenz bei Rückführungsmaßnahmen am Flughafen zu sorgen und Missstände aufzudecken. Der strukturelle Vorgang der Abschiebung wie auch die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls werden beobachtet und zwischen an der Abschiebung beteiligten Akteur*innen vermittelt. Im Zweifelsfall kann die Abschiebungsbeobachtung als

objektive Zeugin unter Maßgabe humanitärer Standards und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Gunsten aller Beteiligten aussagen. Regelmäßig stattfindende Pressekonferenzen zu Flugabschiebungen stellen dabei den Anspruch an Transparenz sicher. Diese Definition sollte sich in der Stellenbeschreibung der die Abschiebebeobachtung durchführenden Personen widerspiegeln. Dem sächsischen Innenministerium fehlt es aber hier bereits an Erkenntnissen über die Stellenbeschreibung der Flughafenseelsorge in Leipzig/ Halle und kann demnach nicht substantiiert beurteilen, inwieweit es tatsächlich die Anforderungen der EU-Rückführungsrichtlinie erfüllt. Berichte der Flughafenseelsorge über etwaige, beobachtete Abschiebungen werden nicht veröffentlicht. Die Antwort des Innenministeriums lässt sich als ein Ausdruck von Desinteresse lesen.

Wenn nun wie im Fall des Flughafens Leipzig/ Halle geschehen, sich das sächsische Innenministerium auf die Flughafenseelsorge beruft, um zu begründen, dass es Art. 8 Abs. 6 der EU-Rückführungsrichtlinie einhält, dann ist dies Anlass zur Sorge. Denn im Zweifelsfall werden zwei Berufsgruppen vermengt, es kommt aber in erster Linie nicht zur nötigen öffentlichen Kontrolle von Abschiebungen über den Luftweg. Betroffene werden im Zweifelsfall trotz im letzten Moment eintretender Abschiebehindernisse in ein Flugzeug mit potentiell lebensgefährlichen Folgen gesetzt. Dalia Höhne gibt im Weiteren ihre Erfahrungen über abzuschiebende Personen wieder, die unter die Zuständigkeit Sachsens fallen und zum Flughafen Düsseldorf transportiert werden:

„Es ist auffällig, dass in der Vorbereitung der Maßnahmen in Sachsen andere Standards zu gelten scheinen, beispielsweise im Vergleich mit Abschiebungen, die von Nordrhein-Westfalen aus organisiert werden. Im Land NRW existiert eine „Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen“, die Standards bei Abschiebungen definiert.“

Diese Erfahrungen unterstreichen, dass auch an den sächsischen Flughäfen einer Abschiebungsbeobachtung bedarf. Denn eine von der Landesregierung anerkannte und definierte Abschiebungsbeobachtung wie sie zum Beispiel in Düsseldorf und in Frankfurt/Main, Hamburg und Berlin existiert, ist die Flughafenseelsorge am Flughafen Leipzig/ Halle definitiv nicht. In Hamburg wird die Abschiebungsbeobachtung gar zu einhundert Prozent durch die Stadt finanziert, in Berlin und Düsseldorf erfolgt eine teilweise Förderung durch das Land. Weitere finanzielle Unterstützung erfolgt dort durch die Kirchen.

Als Flüchtlingsräte und weitere Initiativen fordern wir die Innenministerien Sachsen und Sachsen-Anhalts dazu auf, eine Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/ Halle zu etablieren. Mit Blick auf Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam, beides künftig vollzogen in Dresden, bedarf es zudem einer nicht minder notwendigen Abschiebungsbeobachtung am Dresdner Flughafen. Dies ist im Sinne der Betroffenen, der Vollzugsbehörden und aller weiteren an Abschiebungen Beteiligten. Sie stellt das nötige Mindestmaß an öffentlicher Kontrolle einer Vollzugsmaßnahme sicher. Wir sind bereit, mit Vertreter*innen von Wohlfahrtsverbänden, NGOs, Kirchen und Religionsverbänden, Mitgliedern des Landtags, der Ausländerbeauftragten beider betroffenen Bundesländer wie der Bundes- und der Landespolizeien sowie der Innenministerien an einen Runden Tisch die Möglichkeit der Abschiebungsbeobachtung zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen,

Aktionsnetzwerk Protest LEJ, Leipzig

Bon Courage e.V.

Flüchtlingsrat Sachsen Anhalt e.V.

Gefangenengewerkschaft / Bundesweite Organisation

Helferkreis Neukirch

Initiativkreis Menschen.Würdig, Leipzig

Kontaktcafé für Geflüchtete im AZ Conni, Dresden

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.